

Satzung

für den Seniorenbeirat in der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Eggenfelden bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der älteren Generation einen Beirat. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an

kraft Amtes

1. der/die Seniorenreferent/in des Stadtrates als Vorsitzende/r
2. der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Eggenfelden
3. die Leitung des Referats für Familie, Jugend und Senioren der Stadt

kraft Berufung durch den Stadtrat

4. jeweils eine Vertretung der Altenclubs und der örtlichen, stationären Altenhilfeeinrichtungen
5. Gemeindeglieder/innen der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, die nicht kraft Amtes dem Seniorenbeirat angehören werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Die Altenclubs und die stationären Altenhilfeeinrichtungen schlagen ihre Vertretungen dem Stadtrat zur Berufung vor.
- (3) Nach einem Aufruf in der lokalen Presse können von allen Eggenfeldener Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahre Vorschläge für Beiratsmitglieder nach § 2 Nr. 5 unterbreitet werden. Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der/die

Seniorenreferent/in im Benehmen mit dem/der ersten Bürgermeister/in und der Leitung des Referats für Familie, Jugend und Senioren dem Stadtrat geeignete Personen zur Berufung in den Seniorenbeirat.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen kommunalen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er insbesondere von sich aus dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten oder Empfehlungen abgeben.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zur Sitzung ein.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Seniorenbeirats aus ihrer Mitte per Akklamation eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Beratungsgegenstände werden vom/von der Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Seniorenbeirats eingebracht. Der Seniorenbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.

§ 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist das Referat für Familie, Jugend und Senioren bei der Stadt Eggenfelden.

§ 7 Ehrenamt/Entschädigung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf § 7 der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse kommunaler Beiräte wird verwiesen.

84307 Eggenfelden, 05. Mai 2022
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 06. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06. Mai 2022 angeheftet und am 23. Mai 2022 wieder entfernt.

Eggenfelden, 05. Mai 2022
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister